

JUNGFREISINNIGE SCHWEIZ (JFS)

Statuten

vom 5. April 2014 (Stand am 5. April 2014)

Der Kongress der Jungfreisinnigen Schweiz, gestützt auf Art. 15 der Statuten der Jungfreisinnigen Schweiz vom 5. April 2014, beschliesst:

Die Statuten der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS)

Erstes Kapitel: Vereinskstituierung

- Art. 1**
A. Name Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Schweiz» (JFS), «jeunes libéraux radicaux Suisses» (JRS), «giovani liberali radicali Svizzeri» (GLRS), «giuvenis liberals Svizzers» (GLS), nachstehend JFS genannt, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2**
B. Sitz Der Sitz der JFS ist in Bern.
- Art. 3**
C. Zweck¹ Die JFS vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Die JFS wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken und sie zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen Lebens anregen.
² Die JFS informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen. Sie fördern und unterstützen ihre politischen Aktivitäten.
³ Aufgrund der internen Meinungsbildung über nationale politische Fragen, vertreten die JFS ihre Ansichten nach aussen. Sie koordinieren ferner die Tätigkeit ihrer Sektionen und Mitglieder und organisieren gemeinsame und eigene Veranstaltungen.
- Art. 4**
D. Zugehörigkeit¹ Die JFS stehen allen Personen offen, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen; ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens.
² Die JFS stehen der FDP, der Liberalen Schweiz sowie dem internationalen und europäischen Verband der Jungfreisinnigen IFLRY und LYMEC nahe und arbeiten mit diesen zusammen.
³ Die JFS können mit weiteren Organisationen zusammenarbeiten, sofern deren Zwecke den Zielen der JFS entsprechen.

Zweites Kapitel: Mitgliedschaft

- Art. 5**
A. Mitgliedschaftsfähigkeit Mitglieder der JFS können sein:
a. Kantonale Sektionen (Art. 6 lit. b und Art. 7 Abs. 1);
b. Innerkantonale Sektionen (Art. 6 lit. c und Art. 8);
c. Einzelmitglieder (Art. 9);
d. Gönner (Art. 10);
e. Ehrenmitglieder (Art. 11);

- Art. 6**
B. Begrifflichkeiten Die im Zusammenhang mit den Sektionen verwendeten Begrifflichkeiten werden wie folgt definiert:
- Sektionen sind jungfreisinnige oder jungliberale Vereinigungen, deren Ideen und Ziele denjenigen der JFS entsprechen.
 - Kantonale Sektionen sind das gesamte Kantonsgebiet abdeckende Sektionen. Je Kanton kann grundsätzlich nur eine kantonale Sektion bestehen.
 - Innerkantonale Sektionen sind nur Teile eines Kantonsgebiets abdeckende Sektionen. Namentlich sind regionale und lokale Sektionen als innerkantonale Sektionen zu qualifizieren.
- Art. 7**
C. Voraussetzungen Besteht eine kantonale Sektion, kann ausschliesslich dieses Mitglied der JFS sein.
- I. Kantonale Sektionen
- Art. 8**
II. Innerkantonale Sektionen Besteht keine kantonale Sektion, können innerkantonale Sektionen Mitglieder der JFS sein.
- Art. 9**
III. Einzelmitglieder Besteht in einem Gebiet weder eine kantonale noch eine innerkantonale Sektion, können in diesem Gebiet wohnhafte Personen Einzelmitglieder der JFS sein.
- Art. 10**
IV. Gönner Natürliche und juristische Personen, welche die JFS mit namhaften Beiträgen unterstützen, können vom Vorstand den Status des Gönnermitgliedes ohne Stimmrecht erhalten. Sie werden als Mitglied der Freunde der Jungfreisinnigen bezeichnet.
- Art. 11**
V. Ehrenmitglieder Einzelne Personen, die sich um die JFS besonders verdient gemacht haben, können vom Kongress den Status eines Ehrenmitgliedes ohne Stimmrecht erhalten. Sie haben lediglich eine beratende Funktion.
- Art. 12**
D. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern¹ Auf Antrag des Vorstandes stimmt der Kongress über die Aufnahme neuer Mitglieder ab.
² Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten, beziehungsweise einen der Co-Präsidenten der JFS erklärt werden.
- Art. 13**
E. Ausschluss von Mitgliedern¹ Auf Antrag des Vorstandes stimmt der Kongress über den Ausschluss von Mitgliedern ab.
² Folgende Gründe führen zu einem Ausschluss:
a. Das Mitglied handelt nicht mehr gemäss den von den JFS verfolgten Zielen und Zwecken;
b. Das Mitglied ist nicht mehr handlungsfähig.
³ Vor einem Ausschluss müssen, sofern möglich, folgende Bemühungen unternommen werden:
a. Das Mitglied wird durch den Vorstand schriftlich gemahnt und
b. es hat eine Aussprache zwischen dem Mitglied und dem Vorstand der JFS stattzufinden.

Drittes Kapitel: Organisation

Organe

Art. 14

Die Organe der JFS sind:

- a. der Kongress;
- b. der Delegiertenrat;
- c. der Vorstand;
- d. die Rechnungsrevisoren.

Erster Abschnitt: Der Kongress

A. Stellung und
Zusammensetzung

Art. 15

¹ Der Kongress ist das oberste Organ der JFS und hält seine ordentliche Versammlung in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres ab.

² Der Kongress setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Mitglieder gemäss Art. 5 lit. a und b;
- b. den Einzelmitgliedern gemäss Art. 5 lit. c;
- c. den Mitgliedern des Vorstandes.

B. Befugnisse des
Kongresses

Art. 16

¹ Der Kongress entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der JFS übertragen sind.

² Dem Kongress stehen im Einzelnen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums;
- b. Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d. Déchargeerteilung an die Organe der JFS;
- e. Bestimmung der politischen Leitlinien der JFS, insbesondere Erlass und Änderungen des Parteiprogramms und von Wahlkampf-programmen (Wahlkampfplattformen);
- f. Beschlussfassung über politische Aktionen besonderer Bedeutung, insbesondere über Lancierung von Initiativen;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Wahl des Vorstandes;
- j. Wahl der Revisoren;
- k. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Delegiertenrat an den Kongress übertragen wurden.

C. Einberufung des
Kongresses

Art. 17

¹ Der Kongress wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen.

² Sofern dringende Geschäfte vorliegen, kann der Vorstand einen ausserordentlichen Kongress einberufen. Fünf kantonale Sektionen können zudem beim Vorstand eine Einberufung eines ausserordentlichen Kongresses verlangen.

³ Der Austragungsort und das Datum des Kongresses werden vom Delegiertenrat bestimmt.

⁴ Die Einberufung des Kongresses hält sich, mit Ausnahme von dringenden Fällen, an folgenden Ablauf:

- a. 60 Tage vor dem Kongress verschickt der Vorstand eine erste Einladung mit der vorläufigen Traktandenliste, seinen Anträgen und allfälligen Dokumenten an die Mitglieder.
- b. Die Mitglieder sowie deren allfälligen Mitglieder können anschliessend während drei Wochen Gegenanträge stellen, neue Traktanden verlangen und entsprechende Anträge stellen.
- c. 30 Tage vor dem Kongress verschickt der Vorstand die zweite Einladung mit der definitiven Traktandenliste, sämtlichen Anträgen und allfälligen Dokumenten.

- d. Die Mitglieder sowie deren allfälligen Mitglieder können anschliessend während 14 Tagen Gegenanträge zu neuen Anträgen stellen. Neue Anträge und Gegenanträge zu bereits bekannten Anträgen sind nicht mehr möglich.
- e. 14 Tage vor dem Kongress verschickt der Kongress die dritte Einladung mit der definitiven Traktandenliste, sämtlichen Anträgen und Gegenanträgen und allfälligen weiteren, dazugehörigen Dokumenten.

⁵ Die ganze Korrespondenz hat zwingend per E-Mail zu erfolgen.

⁶ Der Vorstand der JFS versendet seine Mails grundsätzlich an die Vorstände der Mitglieder und an die Einzelmitglieder. Die Vorstände der Mitglieder sind selber für die Weiterleitung an die Delegierten zuständig. Der Vorstand der JFS ist jedoch berechtigt, die ganze Korrespondenz betreffend Einberufung des Kongresses, sofern technisch möglich, auch direkt den einzelnen Mitgliedern der innerkantonalen Sektionen zuzustellen.

Art. 18

Am Kongress stimm- und antragsberechtigt sind:

- a. 15 Delegierte pro Kanton;
- b. die Einzelmitglieder, höchstens aber 15 pro Kanton;
- c. die Mitglieder des Vorstandes.

³ Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Kongresses eine Präsenzliste, kontrolliert die Berechtigten und gibt ihnen das Stimmmaterial ab.

⁴ Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Zweiter Abschnitt: Der Delegiertenrat

Art. 19

Der Delegiertenrat setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der kantonalen und innerkantonalen Sektionen;
- b. den Präsidenten der kantonalen Sektionen;
- c. den Einzelmitgliedern;
- d. den Ehrenmitgliedern;
- e. den Präsidenten der Arbeitsgruppen;
- f. den Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 20

¹ Dem Delegiertenrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Fassen von Parolen zu eidgenössischen Urnengängen;
- b. Stellungnahmen zu aktuellen politischen Ereignissen, mit Ausnahme von Fragen besonderer Bedeutung, die dem Kongress zu unterbreiten sind und mit Ausnahme von Detailproblemen, die dem Vorstand vorbehalten bleiben;
- c. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- d. Beschlussfassung über die Lancierung von Referenden;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Beschlussfassung über Ort und Datum des ordentlichen sowie ausserordentlichen Kongresses;
- g. Die Befugnisse gemäss Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1–3;
- h. Absetzung eines JF-Mandatinhabers auf Antrag des Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Vorstand an den Delegiertenrat übertragen wurden.

² Der Delegiertenrat kann beschliessen, folgende, grundsätzlich in seinen Kompetenzbereich fallende Geschäfte im Einzelfall dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation):

- a. Art. 20 Abs. 1 lit. a;
- b. Art. 20 Abs. 1 lit. b;
- c. Art. 20 Abs. 1 lit. c;
- d. Art. 20 Abs. 1 lit. d;
- e. Art. 20 Abs. 1 lit. e;

D. Stimm- und Antragsrecht

A. Zusammen-
setzung

B. Befugnisse des
Delegiertenrates
und Delegations-
ermächtigung

- f. Art. 20 Abs. 1 lit. g;
- g. Art. 20 Abs. 1 lit. h;
- h. Art. 20 Abs. 1 lit. i.

³ Durch die Beschlüsse nach Abs. 2 ist der Delegiertenrat in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.

Art. 21

C. Einberufung des
Delegiertenrates

¹ Der Delegiertenrat wird vom Vorstand in der Regel zweimonatlich, mindestens aber viermal pro Geschäftsjahr einberufen.

² Die Einladungen sind mindestens zehn Tage vor dem Termin den kantonalen Sektionen zuzusenden, welche ihre Delegierten informieren. Sofern dem Vorstand die Delegierten bekannt sind, können die Delegierten informieren. Sofern dem Vorstand die Delegierten bekannt sind, können die Delegierten auch zusätzlich direkt eingeladen werden.

³ Die Einzel- und Ehrenmitglieder sind ebenfalls einzuladen.

⁴ Die Einladung erfolgt per E-Mail.

Art. 22

D. Stimm- und
Antragsrecht

¹ Im Delegiertenrat stimm- und antragsberechtigt sind:

- a. Zwei Delegierte pro kantonale Sektion;
- b. Für Kantone, in denen keine kantonalen Sektionen bestehen, können höchstens zwei Delegierte entsendet werden:
 - 1. Aus dem Kreise der innerkantonalen Sektionen;
 - 2. aus dem Kreise der Einzelmitgliedern, wo auch keine solchen Sektionen bestehen;
- c. die Präsidenten der kantonalen Sektionen, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied der entsprechenden Sektion;
- d. die Mitglieder des Vorstandes.

² Im Delegiertenrat nur antragsberechtigt sind die Präsidenten der Arbeitsgruppen.

Dritter Abschnitt: Der Vorstand

Art. 23

A. Zusammen-
setzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten;
- b. zwei Vizepräsidenten;
- c. einem Kassier;
- d. einem International Officer;
- e. einem Verantwortlichen für Medien und den Onlineauftritt;
- f. einem Verantwortlichen für die politische Planung;
- g. einem Verantwortlichen für die Kampagnen;
- h. einem Verantwortlichen für die Kantone;
- i. den JFS-Mandatsträgern auf nationaler Ebene, sofern sie nicht älter als 35 Jahre sind.

Art. 24

B. Wählbarkeit

¹ In den Vorstand sind nur solche Personen wählbar, die:

- a. Mitglied einer kantonalen oder innerkantonalen Sektion oder Einzelmitglied und
- b. während des Kongresses anwesend oder begründet entschuldigt sind.

² Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

C. Vertretung der Sprachregionen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Einer der beiden Vizepräsidenten muss einer anderen Sprachregion als derjenigen des Präsidenten angehören, sofern die Sprachregionen nicht schon aufgrund eines allfälligen Co-Präsidiums vertreten sind.</p> <p>² Im Übrigen sollten im Vorstand die Landessprachen angemessen vertreten sein.</p>
D. Befugnisse des Vorstandes und Delegationsermächtigung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vorbereitung der politischen Arbeit für den Kongress und den Delegiertenrat;b. Durchführung der genehmigten Programme;c. Erledigung der laufenden Geschäfte;d. Abhandeln von Stellungnahmen und Beschlüssen zur aktuellen politischen Lage unter Vorbehalt der Kompetenzen anderer Organe;e. Regelmässige Orientierung des Delegiertenrates über die Arbeit der JFS;f. Einberufung des Kongresses und des Delegiertenrates unter Vorbehalt der Sonderbefugnisse des Delegiertenrates gemäss Art. 30 Abs. 3;g. Einsetzung von ständigen und ad-hoc Arbeitsgruppen, sowie Auftragserteilung an diese;h. Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten;i. Pflege der Kontakte zu nahestehenden Organisationen;j. Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen;k. Führung der Adresskartei und eines Archivs;l. Pflege von Kontakten zu den kantonalen Sektionen und deren Betreuung;m. Stellen von Anträgen auf Absetzung eines JFS-Mandatsträgers an den Delegiertenrat;n. Stellen von Anträgen auf Ausschluss eines JFS-Mitgliedes an den Delegiertenrat;o. Anstellung eines Sekretärs für die administrativen Arbeiten und Festlegen seines Pflichtenhefts und Gehaltes. <p>² Der Vorstand kann beschliessen, folgende, grundsätzlich in seinen Kompetenzbereich fallende Geschäfte im Einzelfall dem Delegiertenrat zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation):</p> <ul style="list-style-type: none">a. Art. 26 Abs. 1 lit. d;b. Art. 26 Abs. 1 lit. g;c. Art. 26 Abs. 1 lit. h. <p>³ Durch die Beschlüsse nach Abs. 2 ist der Vorstand in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.</p>
E. Einberufung der Vorstandssitzung und Gültigkeit von Beschlüssen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Vorstandssitzung wird in der Regel einmal pro Monat, mindestens aber sechs Mal jährlich durch den Präsidenten bzw. das Co-Präsidium einberufen.</p> <p>² Ist an einer Sitzung nicht mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend, können Beschlüsse nur gültig gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder zustimmen.</p>
F. Pflichtenheft und Rechenschaftsbericht	<p>Art. 28</p> <p>¹ Der Vorstand weist jedem Mitglied ein Pflichtenheft mit Chargenzuteilung zu.</p> <p>² Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Kongress im Sinne einer Rechenschaftspflicht über seine Tätigkeiten während des vergangenen Geschäftsjahres.</p>
G. Ersatzmitglieder	<p>Art. 29</p> <p>¹ Wenn ein Mitglied nicht mehr im Stande ist, seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft zu erfüllen, kann es sich von jemandem für die Dauer eines Semesters ersetzen lassen. Dieses Ersatzmitglied muss durch den Delegiertenrat bestätigt werden.</p> <p>² Für den Präsidenten beziehungsweise die Co-Präsidenten besteht dieses Recht nicht.</p>

H. Ausschluss
eines Vorstands-
mitglieds

Art. 30

¹ Bleibt ein einfaches Mitglied des Vorstandes, welches nicht gemäss Art. 29 Abs. 1 temporär ersetzt wurde, unentschuldigt mehr als drei Sitzungen während eines Geschäftsjahres fern, ist es aus dem Vorstand ausgeschlossen. Der Delegiertenrat wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

² Bleibt der Präsident unentschuldigt mehr als drei Sitzungen während eines Geschäftsjahres fern, ist er aus dem Vorstand ausgeschlossen. Die Vize-Präsidenten übernehmen das Amt des Präsidenten im Sinne eines Co-Präsidiums. Der innerhalb von 30 Tagen einzuberufende Delegiertenrat wählt einen Ersatzpräsidenten für den Rest der Amtsperiode.

³ Bleibt ein Mitglied des Co-Präsidiums unentschuldigt mehr als drei Sitzungen während eines Geschäftsjahres fern, ist es aus dem Vorstand ausgeschlossen. Der verbleibende Co-Präsident wird zum alleinigen Präsidenten ad Interim. Der innerhalb von 30 Tagen einzuberufende Delegiertenrat bestätigt den verbleibenden Co-Präsidenten als alleinigen Präsidenten der JFS für den Rest der Amtsperiode oder wählt einen neuen Co-Präsidenten.

⁴ Infolge Todesfall, starker gesundheitlicher Beeinträchtigung oder anderer entsprechender Gründe, die die Ausübung des Amtes verunmöglichen, scheidet das betroffene Mitglied aus. Im Übrigen gelten Abs. 1–3 sinngemäss.

Vierter Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren

Rechnungs-
revisoren

Art. 31

¹ Der Kongress wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bisherige Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

² Die Rechnungsrevisoren fertigen jährlich einen Revisionsbericht über die Rechnung der JFS an und legen diesen dem Kongress zur Genehmigung vor.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Fünfter Abschnitt: Vertreter der JFS

Vertretungen der
JFS

Art. 32

In den folgenden Organisationen muss mindestens ein Vertreter der JFS vertreten sein:

- a. Dem Vorstand der FDP.Die Liberalen Schweiz;
- b. der Kantonalpräsidentenkonferenz der FDP.Die Liberalen Schweiz;
- c. der Parteipräsidentenkonferenz der FDP.Die Liberalen Schweiz;
- d. den Komitees, denen die JFS angehören.

Viertes Kapitel: Verfahren

A. Protokollpflicht

Art. 33

Über alle Sitzungen der einzelnen Organe ist ein Protokoll zu führen.

B. Abstimmungen

Art. 34

¹ Der Präsident beziehungsweise sein Vertreter stimmt nicht mit. Ihm kommt aber bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

I. Stimmrecht des
Präsidenten und
des Co-Präsidiums

² Ein allfälliges Co-Präsidium teilt sich die Stimme des Präsidenten. Können sich die Mitglieder des Co-Präsidiums nicht einigen, so gilt dies als Ablehnung. Bei Abwesenheit eines Co-Präsidenten vertritt der verbleibende Co-Präsident die Stimme alleine.

- II. Erforderliche Mehrheiten
- Art. 35**
¹ Ist nichts anderes bestimmt oder wird kein entsprechender Antrag gestellt, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden.
² Folgende Beschlüsse benötigen zwingend eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit:
a. Art. 16 Abs 2 lit. g;
b. Art. 16 Abs 2 lit. h;
c. Art. 20 lit. c;
d. Art. 20 lit. d;
e. Art. 44;
f. Art. 45 Abs. 2;
g. Art. 46 Abs. 2.
³ Folgende Beschlüsse benötigen zwingend eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit:
a. Art. 16 Abs. 2 lit. f;
- C. Wahlen
- I. Erforderliche Mehrheiten
- II. Allgemeines Verfahren
- Art. 37**
¹ Ab dem dritten Wahlgang darf der Kandidat mit dem jeweils schlechtesten Ergebnis aus dem vorhergehenden Wahlgang nicht mehr kandidieren. Leere Stimmzettel zählen, ungültige Stimmzettel zählen nicht für die Berechnung des absoluten Mehrs. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
² Gibt es nicht mehr Kandidaten als die in den Statuten vorgeschriebene Mindestanzahl von Personen und erreichen diese das absolute Mehr nicht, so ist für die Wahl das relative Mehr erforderlich.
- III. Verfahren bei Vorstandswahlen
- Art. 38**
¹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt zuerst. Darauf folgen je die Wahlen der beiden Vizepräsidenten und schliesslich die Wahlen restlichen Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die Reihenfolge der Wahl legt die Sitzungsleitung fest.
² Zwei Personen können gemeinsam als Co-Präsidenten kandidieren. Ohne entgegengerichteten Antrag werden die Kandidaten in globo gewählt. Personen, welche bereits im ersten Wahlgang zu Wahl standen, können sich, sofern noch kein Präsident gewählt ist, jederzeit während der Wahl mit einer anderen Person zu einem Co-Präsidium zusammenschliessen.
³ Andere Vorstandsämter als das Präsidium können nicht auf zwei Personen aufgeteilt werden.
- D. Übrige Bestimmungen
- I. Geheime Stimmabgabe
- Art. 39**
Für Wahlen und Abstimmungen können in allen Organen der JFS 2/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- II. Anträge
- Art. 40**
¹ Während den Vorstandssitzungen und im Delegiertenrat können Anträge aller Art jederzeit gestellt werden.
² Während des Kongresses können nur Ordnungsanträge gestellt werden.
³ Ordnungsanträge sind unverzüglich zu behandeln und anschliessend ist über deren Inhalt abzustimmen.
- III. Varia
- Art. 41**
An jeder Sitzung der einzelnen Organe können unter «Varia» Anregungen und Meinungsäusserungen vorgebracht werden. Unter diesem Traktandum können nur Aufträge an andere Organe als verbindlich beschlossen werden.

Fünftes Kapitel: Finanzen

- A. Verpflichtung und Haftung
- Art. 42**
¹ Die JFS werden in finanziellen Angelegenheiten, die über die administrativen Angelegenheiten hinausgehen, durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Kassier rechtsgültig verpflichtet.
² Die JFS haften ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.
- B. Mitgliederbeitrag
- Art. 43**
Die JFS kennen keinen Mitgliederbeitrag.

Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen

- A. Statutenänderungen
- Art. 44**
Eine Statutenänderung kann nur vom Kongress von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- B. Auflösung
- I. Verfahren
- Art. 45**
¹ Die Auflösung der JFS kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Kongress erfolgen.
² Die Auflösung muss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
³ Anträge auf Auflösung müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Kongress mitgeteilt werden. Ein Auflösungsantrag hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- II. Archiv und Verwendung von Aktiven
- Art. 46**
¹ Wird vom ausserordentlichen Kongress die Auflösung der JFS beschlossen, so fällt das Archiv der JFS an die FDP.Die Liberalen Schweiz mit der Auflage zu, die Archivbestände für eine eventuelle Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation zu erhalten.
² Über die Verwendung allfälliger Aktiven hat der Auflösungskongress mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden. Auf jeden Fall müssen die Aktiven aber einer jungliberalen Organisation zugewendet oder zu Zwecken, wie sie die JFS verfolgt, verwendet werden.
³ Kann sich der Auflösungskongress nicht über die Verwendung der Aktiven einigen, werden die Aktiven auf allenfalls noch bestehende Kantonalsektionen aufgeteilt. Bestehen auch keine Kantonalsektionen mehr, so gehen die Aktiven an die FDP.Die Liberalen mit der Auflage, diese Aktiven für eine neue Jugendorganisation zu verwenden.
- C. Verhältnis zu früherem Vereinsrecht und Inkrafttreten
- Art. 47**
¹ Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Das Reglement für das Vernehmlassungsverfahren der JFS wird ersatzlos gestrichen.
² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Allen Fassungen kommt der gleiche Rang zu.
³ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich des ordentlichen Kongresses vom 5. April 2014 in Lugano angenommen und treten am Montag, den 7. April 2014 in Kraft.
- D. Übergangsbestimmungen
- Art. 48**
Solange im Kanton Basel-Stadt eine kantonale Sektion der Jungfreisinnigen und eine kantonale Sektion der Jungliberalen bestehen, welche beide den Jungfreisinnigen Schweiz angeschlossen sein sollen, schliessen sich diese Kantonalsektionen in einem Dachverband zusammen. Wenn bei den Jungfreisinnigen Schweiz Kantonalsektionen gesprochen wird, so ist im Kanton Basel-Stadt der Dachverband gemeint.